

## Checkliste Todesfall

Dieses Dokument richtet sich an Hinterbliebene, welche einen Todesfall zu beklagen haben und wissen möchten, was es alles zu tun gibt. Seitens der Einwohnergemeinde Biberist entbieten wir allen Betroffenen unser tiefes Beileid.

Die wichtigste Kontaktstelle in diesen schweren Stunden ist dabei das Bestattungsunternehmen. Der Bestatter oder die Bestatterin nimmt Ihnen das Gros der Organisation in den ersten Stunden und Tagen ab und führt sie mit gezielten Fragen durch die wichtigsten Prozessschritte.

Für administrative Tätigkeiten bleiben jedoch die Hinterbliebenen in der Pflicht. Die vorliegende Checkliste kann "chronologisch" aufgefasst werden. Dabei wird jeweils beschrieben, welcher Schritt, bzw. welches Dokument, durch wen, bei wem veranlasst, abgegeben oder organisiert werden muss. Wir hoffen, Ihnen damit eine Hilfestellung geben zu können.

Was	Wer	Wo / Wen	Bemerkungen	Erl.
Totenschein	Angehörige / Bekannte  Im Spital / Heim: Pflegepersonal oder Besuchende	Hausärzteschaft, behandelnde Ärzteschaft oder Notarzt über 144	Personen die im gleichen Haushalt wohnen, Angehörige oder Personen, welche eine verstorbene Person auffinden, sind zur Meldung verpflichtet.  Bei Unfällen, möglichem Fremdverschulden, Gewalttaten oder Suizid ist auf jeden Fall umgehend die Polizei zu organisieren und das Umfeld wenn möglich unversehrt zu belassen.  Der aufgebotene und dazu berechnigte Arzt wird die Todesbescheinigung mit der Todesursache ausstellen. Dieses Dokument nennt sich "Totenschein" ist Grundlage für das Gros der weiteren Handlungen; aus diesem Grund müssen die nächsten Angehörigen ein Exemplar (meist ein Durchschlag) erhalten. Kopieren Sie diesen, da sie das Dokument für die ersten Amts- und Botengänge benötigen wird.	
Unterstützte Hinterbliebene	Angehörige / Hinterbliebene	Kinder, Pflegekinder	Hat der / die Verstorbene Personen bei sich aufgenommen, ist sofort für deren Unterbringung bzw. Versorgung zu sorgen:  • Kinder / Stiefkinder (=> <i>nächste Angehörige, Behörden (KESB), Schule / Kindergarten / Lehrbetrieb</i> )	
Versorgung von Haus- / Nutztieren	Angehörige / Hinterbliebene	Haus- / Nutztiere	Hat der / die Verstorbene Tiere betreut, so ist sofort für deren Unterbringung bzw. Versorgung zu sorgen:  • Haustiere (=> <i>vertraute Angehörige, Tierheim</i> ) • Nutztiere (=> <i>oft muss hier kurzfristig die Versorgung (Wasser / Nahrung, Melken, Schären etc.) sichergestellt werden – wenden Sie sich im Bedarfsfall an Nachbarn und den Veterinärdienst des Kantons</i> )	
Zivilstand Todesurkunde	Angehörige  Wenn keine Angehörigen bekannt sind: Personal von Heim / Spital	Zuständiges <a href="#">Zivilstandsamt Solothurn</a>  Patriotenweg 9 Postfach 157 4502 Solothurn	Innerhalb von zwei Tagen nach der Feststellung des Todes, muss die Meldung gegenüber dem Zivilstandsamt erfolgt sein.  Das Zivilstandsamt benötigt folgende Dokumente ( <i>wo finde ich diese</i> ):  • Ärztliche Todesbescheinigung ( <i>siehe oben</i> ) • Familienbüchlein oder Familienschein (=> <i>in den persönlichen Unterlagen</i> )	

Was	Wer	Wo / Wen	Bemerkungen	Erl.
		032 627 23 81 <a href="mailto:za.so@vd.so.ch">za.so@vd.so.ch</a> Todesurkunde	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Meldebestätigung oder Schriftenempfangsschein (=&gt; <i>in den persönlichen Unterlagen, sonst bei der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde</i>)</li> <li>• Pass oder Identitätskarte (=&gt; <i>in den persönlichen Unterlagen</i>)</li> <li>• Für ausländische Staatsangehörige: Ausländerausweis (=&gt; <i>in den persönlichen Unterlagen</i>) bzw. Niederlassungsbewilligung</li> </ul> <p>Fallweise kann das Zivilstandesamt auch weitere Dokumente benötigen, fragen Sie daher nach, ob alles vorhanden ist, was benötigt wird.</p> <p>Das Zivilstandsamt wird für die Bestattung die Bestätigung der Anmeldung des Todesfalles sowie nach der Beurkundung des Todesfalles die "<b>Todesurkunde</b>" ausstellen. Für alle weiteren Handlungen und Botengänge werden Sie nun Kopien dieses Dokuments benötigen. Für gewisse Amtshandlungen reichen einfache Kopien nicht aus – dort werden allenfalls "beglaubigte Kopien" benötigt. Wenden Sie sich dazu an die Einwohnerdienste und vereinbaren Sie einen Termin mit dem Verwaltungsleiter / dem Gemeindepräsidenten: Diese sind berechtigt beglaubigte Kopien amtlicher Dokumente anzufertigen (=&gt; <i>kostenpflichtig: CHF 10.-- / Kopie</i>). Auch Ihre Hausbank, Notare etc. sind zur Ausstellung beglaubigter Kopien berechtigt; i. d. R. sind die Tarife allerdings wesentlich höher.</p>	
Nachlass sichern	Angehörige	Wohnung / Haus / Auto / Banken  Zimmer im Heim  EWG Biberist, Bernstrasse 4, Erdgeschoss	<p>Je nach Lebensumständen kann ein Nachlass vorhanden sein. Könnten Unberechtigte Zugriff darauf haben, sichern sie diesen möglichst rasch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Melden Sie sich bei den Einwohnerdiensten der EWG Biberist; informieren Sie über den Todesfall (Kopie Totenschein) und bitten Sie um eine (Ver-)Siegelung und Inventur – die Einwohnerdienste werden die Inventur, Siegelung und Sperrungen über den Inventurbeamten veranlassen</li> <li>• Fordern Sie ausgeliehene Schlüssel zu Haus / Wohnung / Garage / Briefkaste / Feriensitz / Motorfahrzeugen, eBikes etc. bei Betroffenen ein</li> <li>• Lassen Sie Konten sperren, bevor Bevollmächtigte oder hinterlegte Lastschriftverfahren / Daueraufträge Gelder unbeabsichtigt oder willentlich abfliessen lassen; der Aufwand für Nachforschungen und Rückforderungen kann so minimiert werden</li> <li>• Fotografieren Sie allenfalls Zimmer, Gegenstände von Wert etc.</li> </ul>	
Information	Angehörige	Angehörige, Freunde, Arbeitgeber	<p>Informieren Sie weitere Angehörige und falls bekannt, enge Freunde. Diese möchten sich allenfalls noch vom Verstorbenen verabschieden können. =&gt; <i>Allenfalls hat der / die Verstorbene ein Adressbuch hinterlassen, das zu Rate gezogen werden kann.</i> =&gt; <i>Ansonsten sind oft die wichtigsten Telefonnummern im Handy oder Festnetzgerät gespeichert.</i></p> <p>Auch der Arbeitgebende sollten umgehend vom Hinschied in Kenntnis gesetzt werden; sie informieren dann ihrerseits die Mitarbeitenden, Pensionskasse etc.</p> <p>Bei Rentnerinnen und Rentnern muss die Pensionskasse (Angaben finden Sie in den Unterlagen oder Bankauszügen des Verstorbenen) und die AHV (<a href="#">AKSO</a>) vom Todesfall in Kenntnis gesetzt werden. Stellen Sie diesen eine Kopie des Totenscheins zu.</p>	
Sterbeverfügung / Testament	Angehörige	Persönliche Unterlagen  Einwohnerdienste, Notar, Anwalt	<p>Viele Menschen sorgen bereits für den Fall eines möglichen Todes vor. Sie regeln Organspende, Wünsche in Bezug auf die Bestattung und wie allenfalls Erbangelegenheiten geregelt werden sollen. =&gt; Sollten Sie keine Information dazu haben, fragen Sie bei weiteren engen Verwandten nach, vielleicht hat der / die Verstorbene mit jemandem gesprochen, die Wünsche ausgesprochen oder gar schriftlich festgehalten =&gt; Suchen Sie in den persönlichen Unterlagen, ob Sie eine "Sterbeverfügung", ein "Testament" oder gar ein</p>	

Was	Wer	Wo / Wen	Bemerkungen	Erl.
		Bestatter	<p>"Erbvertrag" vorliegt; allenfalls hat er auch bereits bei einem Bestatter einen "Vorsorgevertrag" abgeschlossen und die Bestattung geregelt und bezahlt</p> <p>Vielleicht wurden diese Dokumente auch sicherheitshalber nicht bei den persönlichen Unterlagen sondern beim einem Notar bzw. Anwalt oder Fürsprecher des Vertrauens bzw. bei den Einwohnerdiensten hinterlegt. Fragen Sie dort nach.</p> <p>Diese Dokumente enthalten wertvolle Hinweise über die Vorstellungen, wie mit der Bestattung (Erdbestattung, Kremation, Aufbahrung, Gemeinschaftsgrab, Kirchengeläute, Leichenmahl usw.) und dem etwaigen Nachlass umgegangen werden soll.</p>	
Todesanzeige	Hinterbliebene	Internet, Medien Amtsblatt	<p>Damit auch Personen vom Hinschied erfahren, von denen Sie nicht wissen, dass der / die Verstorbene in Beziehung ihm / ihr stand, ist es üblich, eine Todesanzeige schalten zu lassen. Diese sind kostenpflichtig. Die Preise variieren ja nach Inserategrösse, Farbe versus schwarz-weiss, Foto, Textzeilen und Verbreitungsraum.</p> <p>Viele Printmedien publizieren Todesanzeigen auch auf ihren elektronischen Ausgaben (auch in Verbund-Organisationen)..</p>	
Belege	Hinterbliebene Nachlassverwalter	Auslagen, Aufwendungen, Quittungen	<p>Weisen Sie alle Personen an, welche in den Bestattungs- und Nachlassprozess integriert sind, sämtliche Belege etc. aufzubewahren. Definieren Sie einen Nachlassverwalter der diese sammelt und weiterreicht. Mit Vorteil ist der Nachlassverwalter jemand, der bereits über die Vollmacht der Konti des / der Verstorbenen verfügt. Sobald das Erbschaftsamt das Erbe freigibt, können dann verzugslos Rechnungen bezahlt werden.</p> <p>Bezahlen Sie keine Rechnungen, bevor Sie sich entschieden haben das Erbe anzunehmen, aber nehmen Sie diese entgegen und reichen Sie diese dem Inventurbeamten bzw. Erbschaftsamt weiter und informieren Sie die Rechnungssteller über den Todesfall.</p> <p>Einzig für Rechnungen im Zusammenhang mit der Bestattung (Abholung des Leichnams, Transport, Herrichtung, Sarg, Urne, Kremation, Beisetzung, Glockengeläute etc.) sind Hinterbliebene zahlungspflichtig – auch wenn diese das Erbe ausschlagen.<sup>1</sup></p> <p>Begleichen Sie Rechnungen erst nach Annahmeerklärung des Erbes und bewahren Sie alle Belege dazu auf. Auch Kontoauszüge sind aufzubewahren: Allenfalls dienen Sie als Nachweis für "Vorbezüge" oder Schenkungen – diese können je nach Frist bis zum Todesfall angefochten werden.</p>	
Bestattung	Hinterbliebene; allenfalls Bestatter	Einwohnergemeinde  Friedhof, Aufbahrungsort, ,	<p>Ist in einer Sterbeverfügung oder sinngleichen Dokument geklärt, wie der / die Verstorbene wünscht, dass mit seinem Körper nach dem Tod zu verfahren sei, sind diese Anordnung einzuhalten, sofern dies von Gesetzes wegen, bzw. von den Todesumständen her, möglich ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Herrichtung (allenfalls besondere Kleidung wie Uniform, Sonntagstracht etc.) und Aufbahrung (zu Hause, in der Aufbahrungshalle, im Heim)</li> </ul>	

<sup>1</sup> Das Bundesgericht knüpft die Zahlungspflicht nicht an die Erbenqualität, sondern an die familienrechtliche Beziehung. Deshalb bleibt diese Zahlungspflicht auch dann bestehen, wenn die Erben den Nachlass ausschlagen. Allerdings gilt es dann zu beachten, dass sich die Angehörigen gemäss Art. 328 ZGB in günstigen Verhältnissen befinden. Die Erben haften solidarisch. Mit dem Tod erlöschen alle Aufträge (Art. 405 Abs. 1 OR), es sei denn, der Auftrag habe aufgrund seiner Natur entsprechend über den Tod hinaus Gültigkeit, jedoch wechselt die Verfügungsmacht über den Auftrag zu den Erbberechtigten. So stehen die Erbberechtigten in einem Auftragsverhältnis für den Bestattungsauftrag und sind zahlungspflichtig, auch bei einer ausgeschlagenen Erbschaft.

Was	Wer	Wo / Wen	Bemerkungen	Erl.
		Friedhofbetreuer, Religionsvertreter  <a href="#">Friedhofreglement</a> der Gemeinde Biberist (R 512) und Gebührentarif zum Friedhofreglement (R 512.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdbestattung, Sargwahl / Kremation, Urnenwahl (auch für die Kremation muss ein Sarg bestellt werden; (=&gt; wurde dies allenfalls mit einem Vorsorgevertrag bei einem Bestatter bereits geregelt?))</li> <li>• Grabwahl (Reihengrab mit Grabmal oder Grabbodenplatte, Familiengrab, Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensnennung) etc., Grabstätte nach besonderer Glaubensrichtung)</li> <li>• Friedhof: Die Einwohnergemeinde Biberist stellt allen Einwohnern und Einwohnerinnen eine Bestattungsmöglichkeit auf dem Friedhof zur Verfügung. Die Vorgaben im entsprechenden Reglement sowie der Gebührentarif sind zu beachten. Allenfalls hat der / die Verstorbene aber einen Friedhof anderer Wahl für seine / ihre letzte Ruhe definiert.</li> </ul> <p>Die Bestattungskosten sind Sache der Hinterbliebenen.</p>	
Kündigungen Meldungen	Hinterbliebene	Versicherungen Betreiber Versorger Vertragspartner Anbieter Vereine / Organisationen	<p>Ein Todesfall stellt in der Regel das Ende einer vertraglichen Bindung und / oder Verpflichtung dar. Ausnahmen können bestehen (bspw. Hypotheken). Doch ohne Kenntnis der veränderten Umstände bleibt eine vertraglich festgehaltene Pflicht weiterhin gültig. Es ist darum wichtig, möglichst rasch alle möglichen externen Stellen über den Hinschied zu informieren (sofern nicht bereits schon gemacht):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unfallversicherung, Lebensversicherung, Krankenkasse</li> <li>• Weitere Versicherungen wie Hausrat, Haftpflicht, Motorfahrzeuge (=&gt; Nummern bei der Motorfahrzeugkontrolle abgeben), Rechtsschutz, Zusatzversicherungen usw.</li> <li>• Erkundigen Sie sich beim Arbeitgeber / der Pensionskasse ob Anrecht auf eine Hinterlassenenrente (2. Säule), berufliche Vorsorge, eine allfällige Abgangsentschädigung oder Lohn(anteile) bestehen</li> <li>• Bank(en), Post (=&gt; <i>hier können Sie auch eine Umleitung der Post an diejenige Person veranlassen, welche sich um die Nachverwaltung kümmert / die Zustellung sperren lassen; diese Dienstleistungen sind kostenpflichtig</i>)</li> <li>• Betreiber von Internet, Telefonie, Kommunikation, Gas, Strom etc.</li> <li>• Abonnemente von Vereinen, öffentlichem Verkehr, Stiftungen, Zeitschriften etc. kündigen</li> <li>• Unterhaltsverträge: Service von Haushaltsgeräten, Heizung, Lüftung etc.</li> <li>• Aufhebung von Ausweisen: Führerausweis für Motorfahrzeuge / Schiffe etc.</li> <li>• Mietverträge (Wohnung, Leasing von Gerätschaften und Fahrzeugen etc.; oft sind hier Todesfallklauseln im Vertrag integriert, welche die Fortführung über eine Versicherung sicherstellen – bspw. bei einem "Familienauto")</li> <li>• Sofern möglich / vorhanden: Prüfen Sie Agenden, ob Termine anstehen und sagen Sie diese ab.</li> </ul> <p>Leeren Sie Tiefkühler und Kühlschrank.</p>	
Räumung	Hinterbliebene	Gemäss Möglichkeiten	<p>Nach Abschluss der Inventur können Räumlichkeiten und ihre Inhalte (Möbel, Bilder, Wertsachen etc.) verlegt werden. Dabei ist aber Rechenschaft darüber abzulegen, wo diese zwischengelagert sind, bzw. wer diese übernimmt. Dies bildet eine wichtige Grundlage bei anschliessenden Erbangelegenheiten.</p> <p>Wohnungen, Eigenheime welche verkauft werden müssen, Zimmer in Heimen etc. müssen geräumt und gereinigt werden.</p>	
Tod im Ausland	Hinterbliebene	<a href="#">Schweizer Vertretung</a>	<p>Wünschen Sie, die verstorbene Person in der Schweiz zu bestatten, unterstützt die <a href="#">Schweizer Vertretung</a> bei gewissen, für die Heimschaffung notwendigen Formalitäten.</p> <p>In erster Linie sind die Angehörigen für die Heimschaffung zuständig. Die Tätigkeiten gemäss Checkliste bleiben sich ansonsten gleich. Die Information über den Tod erfolgt in der Regel durch die ausländische Behörde über die</p>	

Was	Wer	Wo / Wen	Bemerkungen	Erl.
			Schweizer Vertretung vor Ort (Konsulat / Botschaft). Der Totenschein (ausländische Todesurkunde) wird dort ebenso der Schweizer Vertretung vor Ort übergeben. Sie müssen diesen dort einfordern.	
Erbangelegenheiten	Hinterbliebene Erbberechtigzte	<a href="mailto:ewgbiberist@biberist.ch">Inventurbeamter ewgbiberist@biberist.ch</a>  <a href="#">Amtschreiberei</a> Region Solothurn <b>Erbschaftsamt</b> Rötistrasse 4 4502 Solothurn 032 627 76 02 <a href="mailto:ea.so@fd.so.ch">ea.so@fd.so.ch</a>  <a href="#">Regionaler Sozialdienst BBL</a> Bernstrasse 6 4562 Biberist 032 671 12 60 <a href="mailto:Sozialdienst@biberist.ch">Sozialdienst@biberist.ch</a>	Reichen Sie allenfalls gesicherte oder bei Ihnen hinterlegte Dokumente wie Testamente, Erb- und Eheverträge beim Inventurbeamten der EWG Biberist, bzw. beim Erbschaftsamt Kanton Solothurn ein.  Ergibt die Inventur die Mittellosigkeit, bzw. haben Sie Kenntnis davon, dass Schulden überwiegen, haben Sie die Möglichkeit das "Erbe auszuschlagen". Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich in den Erbprozess nicht einmischen. D. h. Sie dürfen bspw. keinerlei Erinnerungsstücke an den / die Verstorbenen(n) mitnehmen oder an sich nehmen. Sie verwirken damit das Recht auf Ausschlagung.  Auch wenn sie das Erbe ausschlagen – die Hinterbliebenen bleiben in der Pflicht die Kosten für die Bestattung solidarisch zu tragen. Einzige Ausnahme: Wenn die Inventur Mittellosigkeit der / des Verstorbenen ergibt und die Hinterbliebenen / Angehörigen nachweislich selbst nicht in der Lage sind, die Beerdigungskosten zu tragen, übernimmt die Gemeinde die Kosten für eine schlichte Beerdigung nach Kremation und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab. Voraussetzung ist, dass sämtliche Hinterbliebenen selbst vermögenslos sind und auf Unterstützungsleistungen angewiesen sind. Ein entsprechender Antrag kann im vorliegenden Fall unter Mitlieferung der benötigten Belege beim regionalen Sozialdienst einzureichen.	

## Rechtliche Grundlagen

[Schweizerisches Zivilgesetzbuch](#) (ZGB) vom 10. Dezember 1907; SR 210 (Stand 1. September 2023)

Relevanteste Artikel hier kurz zusammengefasst:

- Art. 457 - 466 Grundsätzlich sind nach jedem Todesfall etwaige Erbberechtigte ausfindig zu machen; dazu klären die Artikel die Erbfolge von der 1. bis zur 3. Parentel bzw. wer in welcher Abfolge in den Erbgenuss kommt.  
Sind Erbberechtigte der 1. Parentel vorhanden, so erlischt die Erbberechtigung der 2. und 3. etc.
- Art. 470 – 474 Verfügungsbefugnis, Pflichtteil und Nutzniessung
- Art. 475 – 480 Zuwendungen unter Lebenden (Erb-Vorbezug – siehe auch Art. 491 / Schenkung), Versicherungen und Selbstvorsorge, Enterbung
- Art. 481 ff Erbverfügung; Einsetzung, Pflichten, Rechte etc.; Erbverträge
- Art. 495 ff Erbverzicht
- Art. 497 ff Letztwillige Verfügungen (Testament, weitere Verfügungen), Erbverträge
- Art. 517 ff Willensvollstreckung
- Art. 519 ff Ungültigkeitsklagen: Verfügungsunfähigkeit, Formmangel, Rechtswidrigkeiten, Verjährung usw.

- Art. 537 ff            Erbgang; Voraussetzungen, Eröffnung, Vollzug
- Art. 551 - 553:        Sicherungsmassnahmen: Die jeweilige Wohnsitzgemeinde hat für den Vollzug der Inventur zu sorgen.
- Art. 566 - 568        Ausschlagung: Erbberechtigte können ein Erbe auch ausschlagen. Bei einer Ausschlagung gilt es allerdings die Frist von 3 Monaten zu beachten. Die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Resultats der Inventur.
- Art. 569 - 591        Hier werden diverse Details zur Ausschlagung und Haftung geregelt.
- Art. 592                Klärt die Haftung des Gemeinwesens.

[Zuständigkeitsgesetz](#) (ZUG) vom 24.06.1977; SR 851.1 (Stand 08.04.2017)

[Sozialgesetz](#) (SG) vom 31.01.2007; Kanton Solothurn, BGS 831.1 (Stand 01.08.2023)

### **Gemeinsam werden wir besser!**

Wir hoffen, dass Ihnen diese Checkliste weitergeholfen hat.

Sollten Sie aufgrund Ihrer Erfahrungen noch etwas vermisst haben, melden Sie dies bitte bei:

*EWG Biberist, Verwaltungsleitung, Bernstrasse 4, 4562 Biberist.*

Unter dieser Anschrift steht auch ein Briefkasten zur Verfügung, in welchen Sie ihre Inputs ohne Postgebühr einwerfen können. Mailanschriften finden Sie auf unserer Webseite. Wir danken Ihnen für Verbesserungsvorschläge!